



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Ioseph, Bräutigam der H. J. Mariæ, vnd Pfleguatter Iesv Christi: oder Handtbüchlein

Clisorius, Paul Theodor

Cölln, 1646

Das 6. Capittel. Anfang vnd Bestettigung/ Regeln vnd Gesätz der
Vhralten vn[d] hochlöblicher Bruderschaft des glorwürdigen Patriarchen
S. Josephs in der Pfarkirchen S. Lupi zu Cölln.

urn:nbn:de:hbz:466:1-41725

Das 6. Capittel.

Anfang vnd Bestettigung/
Regelen vnd Gesdz der Vhralten
vñ hochlöblicher Bruderschaft des glor.
würdigen Patriarchen S. Josephs in
der Pfarckirchen S. Lupi
zu Cöllen.

§. I.

Anfang vnd Bestettigung
der Bruderschaft.

I. ES hat diese Löbliche Bruders-
schaft im Jahr 1515. angefangen/
bestettiget/vnd mit Ablass reichlich bega-
bet der hochwürdigster Philippus vñ Do-
berstein/ Churfürst vnd Erzbischoff vñ
Cöllen/mitten in der Fastenzeit/auff der
Rosen-Sonntag/oder Lætare genant/mit
dieser Anordnung/ daß zu mehrer forto-
pflanzung dero Bruderschaft/ zu ewi-
gen immerwehrenden zeiten in der Pfar-
kirchen S. Lupi zu Cöllen auff vorgemels-

4

tem

ten Sonntag eine Sacramentalische Procession soll jährlich gehalten werden.

2. Haben sich auch neben obgemelten Churfürsten viele Abtissinnen/Gräfinnen/Hochgeist. vnd weltliches Standes Personen damals / vnd hernacher ein schreiben lassen/vnd auff diese weiß dem H. Joseph andächtiglich gedient / vund ihn höchlich verehrt.

3. Ist aber diese andächtige Bruderschaft nach vieler jahren verlauff im jahr der Menschwerdung CHRISTI 1644. von Ihr Päpstlicher Heiligkeit Innocentio dem X. dieses Namens bekräftiget/vnd mit vielen Indulgensen vñ Ablass reichlich begabet vund begnadet worden: welchen Ablass alle Brüder vñ Schwester zu gewissen zeiten/oder wann sie gewisse Wercken der Andacht / oder Barmhertzigkeit vben/verdienen können/wie zu sehen ist im nachstfolgenden Capitel./welches auß ihro Päpstlicher Heiligkeit Innocentij des X. Bullen gezogen wird.

§. II.

Regelen vnd Gesäß / oder aber ein
kurzer Bericht von deme / welches die
Mitbrüder vnd Schwester dieser Bruo-
derschafft zu halten vnd zuthun
verpflicht seynd.

(a)

1. Diejenige / so in die Bruderschaft be-
geren eingeschrieben zu werden / seind soß
nit schuldig etwas anders zuthun / als dß
sie sich angeben bey den Brudermeistern /
ihre Namen lassen ins Buch der Bruo-
derschafft auffzeichnen / vnd den H. Jo-
seph zu ihrem Patron vnd Fürsprecher
annehmen / auch zu d meynung vnd damit
sie sich des Ablasses theilhaftig machen /
am selbigen Tag (wann es möglich seyn
wird) Beichten vnd Communicieren.

2. Alle diejenige / so in diese löbliche
Bruderschaft zu ehren Gottes / vnd der
allerseeligsten Jungfrawen MARIA,
wie auch aller lieben Heiligen / vnd in
sonderheit des gloriwürdigen Patriar-

Es

chen

chen S. Josephs/eingehen wollen/sollen
verheissen vnnnd geloben der Bruder-
schafft Fortpflanzung zu suchen / Rug
vnd beste zu thun//auch ihren Schaden/
vnd Vndergang soviel als möglich/vnd
solang sie in derselben sein werden/zu ver-
hinderen/damit dieselbige möge vnd kön-
ne zu immerwehrenden zeiten fest gehalten
werden / vnd vnzergänglich bleiben.

3. Am dritten Sonntag in der Fasten
Oculi genant/vmb drey vhr nach mittag
versambeln sich alle Brüder (so die Ge-
legenheit vnd Andacht darzu haben) in
der Pfarckirchen S.Lupi, erwählen da-
selbst zu Brudermeistern vnd Besetzern
die jenige / welche sie zu solchen Ampte-
ren allerbequemste vnd dienlichste befin-
den.

4. Am nechstfolgenden Samstag/
vorm Sonntag mitten in der Fasten Læ-
tare genant/vngefehr vmb drey vhr nach
mittag/erscheinen widerumb alle Brü-
der (wann es möglich) in vorgemelten
Kirchen / gehen Processions-weiß zum
Hauß

Hauss des Brudermeisters/vnd bringen von dannen in selbiger Ordnung die zu vorbereitete grosse Wachsliechter/welche sie in S. Lupi Kirchen dem H. Joseph zu ehren aufopffern.

5. Am vorgemelten Sonntag Lætare, vnd am Fest des Fronleichnambs CHRISTI, wie auch am Fest des H. Lupi (oder auff welchem tag dasselbig hochfeyrlich gehalten wird) erscheinen in vorgesagten Kirchen alle Mitbrüder, vnnnd Schwester/vnd zwar diejenige Brüder/so des vermögens seynd / vnnnd die Andacht dartzu haben / mit brennenden Facklen/begleyten in der Processionen das hochwürdig Sacrament/oder gehen für demselbigen nach gutten anordnung der Bruderschaft. Auff selbigen dreynen Solenniteten vnd Festtagen pflegen alle andächtige Brüder vnnnd Schwester ihrem glorwürdigen Patronen dem H. Joseph zu Ehren/vnd den Ablass zu gewinnen zu Beichten vnnnd Communizieren.

6. Es sollen auch alle Mitbrüder vnd Schwester (sofern sie die Gelegenheit vnd Andacht darzu haben am Festtag des H. Josephs in vielgemelten Kirchen dem hohen Ampt der heiligen Meessen beywohnen / oder zum wenigsten ein Lesemeß (deren eiliche zu ehren dieses gloriwürdigen Patronen gelesen werden) anhören / zugleich auch ihn mit Beichten vnd Communicieren verehren. Im fall aber daß einer oder der ander durch sonderbare Verhinderung könte nicht in gesagten Kirchen erscheinen / vnd daselbst sein Andacht verrichten / mag ein solche Person nach gelegenheit dieselbige an einem anderen orth vben / vñ daselbst ihren gnädigen Patronen andächtiglich verehren vnd anrufen.

7. Vier mal im jahr auff den nechstfolgenden Sontagē nach Quatertemper erscheinen sie in vorgemelten Kirchen / hören an das hohe Ampt der H. Meesse / vñnd beywohnen anderen Göttlichen Diensten / betten aber sonderlicher weiß
für

für die Abgestorbene auß der Bruders-
schafft.

8. Auff den nechstfolgenden Montagē
ungefehr umb acht vhr werden etliche
Messen/ die Seelen der Abgestorbenen
auß der Bruderschaft zu trösten / ahm
privilegiat Altar des H. Josephs gehalten;
zu welcher Andacht vnnnd Wercken
der Barmherzigkeit alle Mitbrüder vnd
Schwester geladen werden / damit die
Seelen deren/so wege geistlicher Schül-
den in Pein vñ Qualen des Fegewers
auffgehalten seynd/mögen vnd können
durch das embsiges Gebett desto eher er-
ledigung empfinden.

9. Wann ein Bruder oder Schwe-
ster in dem HERRN entschlaffen ist /
wird solches einem jeglichen absonder-
lich (wann es möglich ist) durch den Vott
der Bruderschaft angesagt / lassen
sich dieselbige auff bestimbter zeit/ vnnnd
orth finden / gehen in gutter Ordnung
mit dem Begräbnuß / vnd betten solche
(wie auch diejenige / so nicht mitgehen
können

können für die Seel des Abgestorbenen/
damit der gütig barmherzige Gott
durch die Fürbitt seiner lieben Heiligen/
vnd insonderheit des H. Josephs wolle
ein solche Seel trösten/vnd ihr die ewige
Frewd verleyhen. Jedoch dieses verstan-
den von denjenigen/so in der nähe woh-
nen/vnd sonder grosse vngelegenheit er-
scheinen können /sonsten können sie die-
selbige Andacht vnd werck der Barm-
herzigkeit/souiel als ihn möglich / absön-
derlich verrichten.

10. Es ist aber zu wissen / daß nie-
mand / welcher sich in die Bruderschaft
hat lassen einschreiben/zu etwas obligiert
oder verpflichtet sey/oder aber in vbertre-
tung vorgeschriebenen Puncten/ ein ne-
we/oder grossere Sünd begehe (jedoch
ausgenommen die obseizige verachtung
dieser löblicher Versammlung vnd An-
dacht) nicht anders/als were er nicht in
dieselbige angenommen. Es hat gleich-
wol ein ansehen einer versäumniß/vnd
Vndanckbarkeit / daß ein solche Person
sich

sich dieses geistliches Schatz/ vnd Gnaden nicht fleissiger gebraucht.

II. Da einer aber die Bruderschaft vnd dero gewöhnliche Versamblungen/ auch geistliche Übungen auffserlich nicht achtet/ ist solcher nicht würdig von dero geistlichen Gütern vñ Verdiensten zu geniessen/ sondern vielmehr sol sein nam auß dem Buch der Bruderschaft gelöscht werden/ er aber auß dieser andächtigen Versammlung gänglich außgeschlossen.

12. Zu dieser Bruderschaft aber/ vnd andächtigen Versammlung sollen allein Gottsförchtige vnd züchtige Personen/ ganz vnd gar kein leichtfertige böse Leuth/ oder offene Sünder angenommen werden: sintemal die Gerechten mit den Ungerechten kein gemeinschaft haben/ (b) wie auch CHRISTVS mit dem Beelial nicht vberinkommt.

(a) *Hæ Regulæ seu leges ex antiquissimo & Confraternitati coæuo libro extractæ sunt.* (b) 2. Cor. 6.

Das